

Vertrag

Zwischen dem BSB

vertreten durch:

und Bewohnerin

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname:

als

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (von der Erwachsenenschutzbehörde für wirksam erklärt gemäss Art. 363 ZGB);
- die Beiständin/der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde;
- die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner;
- die Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen);
- die Nachkommen, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- die Geschwister, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten.

- Dieser Vertrag entspricht dem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt am 17.03.2022 gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB generell zugestimmtem Mustervertrag inhaltlich vollumfänglich.
- Dieser Vertrag weicht von dem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt am 17.03.2022 gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB generell zugestimmtem Mustervertrag in folgenden Punkten ab:
 -
 -

Dauer

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter den Punkten 27 und 28 geregelt.

Vertragsbeginn:

Eintritt in das Pflegezentrum:

Wohnobjekt / Zimmer

2. Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht bei Eintritt in das Pflegezentrum ein
 - Einzelzimmer
 - Zweierzimmer
 - Komfortzimmer (Balkon, Doppelzimmer als Einzelzimmer o.ä.)
3. Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Evtl. Mängel sind bis spätestens zehn Tage nach Bezug des Zimmers dem Pflegezentrum schriftlich zu melden. Andernfalls gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.
4. Bei Vertragsende ist das Wohnobjekt in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. auf Kosten des Nachlasses.
5. Kommen die Erben innerhalb von fünf Tagen ihrer Verpflichtung nicht nach, das Zimmer vollständig zu räumen und in gutem Zustand abzugeben, ist das Pflegezentrum berechtigt, die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten des Nachlasses einzulagern und gegebenenfalls zu entsorgen.

Leistungen des Pflegezentrums

6. Mit dem Eintritt in das Pflegezentrum anerkennt die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine gesetzliche Vertretung die vertraglichen Zusatzbestimmungen als integrierenden Bestandteil des Vertrags an.

Tarife und Rechnungsstellung

Grundsatz

7. Für die vom Pflegezentrum erbrachten Leistungen bezahlt die Bewohnerin/der Bewohner eine vom Regierungsrat bzw. vom Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Abteilung Langzeitpflege, genehmigte pauschale Tagestaxe. Die Höhe richtet sich nach ihrer/seiner jeweiligen Pflegestufe.
8. Die Pflegestufe wird beim Eintritt und danach halbjährlich - bei bedeutsamer Änderung des Pflegeaufwandes sofort - individuell nach dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) ermittelt und die Bewohnerin/der Bewohner der entsprechenden Pflegestufe (1-12) zugeordnet.
9. Die von der Bewohnerin/vom Bewohner zu leistende Tagestaxe setzt sich aus der Hotellerie- und Betreuungstaxe sowie dem durch die Bewohnenden zu leistenden Anteil an die Pflegekosten zusammen. Allenfalls kommen Zuschläge für besondere Leistungsaufträge (z.B. PPGA, PGA, PWG, Sondertaxe o.ä.), welche vorgängig durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt wurden, hinzu.
10. In der Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für Hotellerie und Betreuung sowie die Pflege gemäss der individuellen Pflegebedürftigkeit im Detail aufgeführt. Diese Taxordnung gilt in der Regel für ein Kalenderjahr und wird vom Regierungsrat bzw. Gesundheitsdepartement jeweils auf Ende des Kalenderjahres für das neue Jahr festgelegt.
11. Die Tagestaxen und Zuschläge können ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit durch die kantonalen Behörden angepasst werden.
12. Taxänderungen infolge Änderung des Pflegebedarfs werden umgehend der Bewohnerin/dem Bewohner respektive deren/dessen Vertretung schriftlich angezeigt.
13. In der Beilage der Zusatzbestimmungen Pflegezentren, sind alle Leistungen aufgeführt, die in der Tagestaxe inbegriffen sind oder zusätzlich verrechnet werden.
14. Das Pflegezentrum stellt der Bewohnerin/dem Bewohner nach diesen Positionen detailliert Rechnung. Der von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die Pflegekosten zu leistende Anteil bzw. die von der öffentlichen Hand zu übernehmende Restfinanzierung werden auf der Rechnung an den Bewohner/die Bewohnerin ausgewiesen, jedoch der OKP bzw. der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt.

15. Können die Tagestaxen nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden, hat der Bewohner/die Bewohnerin beim Amt für Sozialbeiträge den allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend zu machen.
- Der Bewohner/die Bewohnerin stimmt der Abtretung ausbezahlter Ergänzungsleistungen gemäss Art. 21c über die Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen ausdrücklich zu.
 - Der Bewohner/die Bewohnerin lehnt die Abtretung ausbezahlter Ergänzungsleistungen gemäss Art. 21c über die Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen ausdrücklich ab.

Vorübergehende Abwesenheiten oder Austritt

16. Ab Vertragsbeginn bis zum Tag vor dem Eintritt in das Pflegezentrum wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe (exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge) abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von CHF 15.00 pro Tag der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.
17. Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Spital- und Kuraufenthalt) der Bewohnerin/des Bewohners darf maximal die Hotellerie- und Betreuungstaxe (exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge) abzüglich Verpflegungskostenanteil in der Höhe von CHF 15.00 pro Tag in Rechnung gestellt werden. Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden. Ein- und Austrittstag gelten nicht als vorübergehende Abwesenheit.
18. Steht fest, dass die Bewohnerin/der Bewohner nach einem Spitalaufenthalt nicht mehr in das Pflegezentrum zurückkehren kann, ist die Hotellerie- und Betreuungstaxe bis und mit dem Tag der Räumung des Zimmers geschuldet. Nach dem Todestag darf maximal die Hotellerie- und Betreuungstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil in der Höhe von CHF 15.00 pro Tag in Rechnung gestellt werden.
19. Bei freiwilligem Austritt eines Bewohners oder einer Bewohnerin gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 16.
20. Bei Ableben im Pflegezentrum endet der Vertrag nach der Räumung des Zimmers und spätestens fünf Kalendertage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von CHF 15.00 pro Tag in Rechnung gestellt.
21. Die Kosten für Hotellerie, Betreuung und Pflege gemäss der Taxordnung sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Kosten für Hotellerie und Betreuung werden jeweils zu Beginn des Monats in Rechnung gestellt, die Kosten für Pflege und private Auslagen nach Monatsende. Es gilt eine Zahlungsfrist von zehn Tagen.

Sicherheitsleistung

22. Die Bewohnerin/der Bewohner leistet zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis eine Sicherheitsleistung in der Höhe von max. CHF 6'000.00. Auf eine Sicherheitsleistung kann nach gemeinsamer Absprache ganz oder teilweise verzichtet werden.

Bei Heimeintritt wurde eine Sicherheitsleistung von CHF 6'000.00 vereinbart.

23. Verfügt die Bewohnerin/der Bewohner nicht über die finanziellen Möglichkeiten, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, muss er/sie beim Amt für Sozialbeiträge einen Antrag auf Kostengutsprache stellen.

Wünsche und Beschwerden der Bewohnerin / des Bewohners

24. Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind zuerst an das für die Betreuung und Pflege zuständige Personal zu richten. Wird das Anliegen nicht erfolgreich umgesetzt, ist die Zentrumsleitung zu kontaktieren. Die aktuellen Kontaktadressen sind in den Zusatzbestimmungen aufgeführt.
25. Allfällige Beschwerden können der Trägerschaft des BSB und/oder der zuständigen, unabhängigen Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex unterbreitet werden. Die aktuellen Adressen sind in den Zusatzbestimmungen aufgeführt.
26. Bestehen Differenzen betreffend die Einteilung in eine Pflegestufe und können sich die Parteien nicht einigen, so kann jede Partei an das Gesundheitsdepartement gelangen. Das Gesundheitsdepartement gibt eine unabhängige Expertise zur Abklärung der Pflegestufe in Auftrag. Die Kosten der Expertise gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten hälftig getragen.

Das Gesundheitsdepartement erlässt gestützt auf die Expertise eine Verfügung, wonach die Bewohnerin/der Bewohner in die entsprechende Pflegestufe eingeteilt wird.

Kontaktadresse:

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Abteilung Langzeitpflege,
Malzgasse 30, 4001 Basel.

Telefon 061 205 32 52, sekretariat.alp@bs.ch

Kündigung

27. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Werden Rechnungen des Pflegezentrums nicht beglichen, gilt dies als Kündigungsgrund.

28. Ist die Bewohnerin/der Bewohner über längere Zeit abwesend, sucht das Pflegezentrum gemeinsam mit den Bewohnerinnen/Bewohnern und Angehörigen nach individuellen Lösungen bezüglich der Kündigungsfrist.

Schlussbestimmungen

29. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts (OR) dar. Die Tagestaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. OR beurteilt.
30. Der Gerichtsstand ist Basel.
31. Durch ihre/seine Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Heimvertrags sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden:
- Zusatzbestimmungen Pflegezentren
 - Vereinbarung zur Sicherstellung der Forderungen
 - Vereinbarung zur besonderen Nutzung des Wohnobjektes
 -

Die Bewohnerin bestätigt, die Beilagen erhalten zu haben und anerkennt diese als Bestandteil des Vertrags.

Ort, Datum:

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
bzw. zur Vertretung berechnigte Person

,

Ort, Datum:

BSB

Basel,

Pflegezentrum

Vorname, Name
Leiter Pflegezentrum

Vorname Name
Mitarbeiterin Administration

Vereinbarung zur Sicherstellung der Forderungen des BSB (Anhang zum Vertrag)

Die Bewohnerin/der Bewohner leistet zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis:

- Die Bewohnerin/der Bewohner leistet ein Pauschaldepot von CHF 6'000.00
Das Depot ist am Eintrittstag in das Pflegezentrumzentrum fällig und wird zu den für ein Seniorensparkonto der Basler Kantonalbank geltenden Konditionen verzinst. Vorhandenes Depotguthaben wird beim Austritt auf der Schlussabrechnung mit allfälligen Forderungen verrechnet. Ein Überschuss wird zurückvergütet.
- Die Bewohnerin/der Bewohner ermächtigt die nachstehend aufgeführten Auszahlungsstellen, die monatlich wiederkehrenden Beitragsleistungen direkt an das BSB zu überweisen:
 - AHV-Rente
Die rechtsgültig unterzeichnete Abtretungsvollmacht liegt bei
 - Pensionskasse / Rente
Die rechtsgültig unterzeichnete Abtretungsvollmacht liegt bei
 - Ergänzungsleistung
Die rechtsgültig unterzeichnete Abtretungsvollmacht liegt bei
 - Hilflosenentschädigung
Die rechtsgültig unterzeichnete Abtretungsvollmacht liegt bei

Die Zahlungseingänge werden in der Rechnung in Abzug gebracht und offen ausgewiesen.

Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, die Rechnungen des BSB fristgerecht zu begleichen.

Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, das Merkblatt „Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: Informationen“ erhalten zu haben.

Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, sofern die Finanzierung des Aufenthaltes im Pflegezentrum aus eigenen Mitteln nicht gesichert ist, innerhalb von einem Monat nach Eintritt den Antrag auf Ergänzungsleistungen mitsamt den erforderlichen Unterlagen beim Amt für Sozialbeiträge einzureichen. Ein verspätetes Einreichen des Antrages kann ein Kündigungsgrund sein, sollte dadurch die Finanzierung des Aufenthalts im Pflegezentrum nicht gesichert sein (siehe auch Punkt 22 des Vertrags).

Ort, Datum:

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
bzw. zur Vertretung berechnigte Person

,
